

28/SN-355/ME
1 von 8

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1196/2/1994

Auskünfte: Dr. Giantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU
 Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF
 Zl. 56 - GE/19
 Datum: 19. OKT. 1994
 Verteilt 19. Okt. 1994

An das

Präsidium des Nationalrates

St. Wieser

1017 WIE N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 13. Oktober 1994
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1196/2/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 10. August 1994, Zl. 671.800/92-V/8/94, übermittelten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum EU-Beitritt Österreichs nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorgelegte Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum EU-Beitritt Österreichs wird der Rolle der Länder in unserer bundesstaatlichen Ordnung als Gliedstaaten mit autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeiten nur bedingt gerecht. Er lässt vor allem die Umsetzung des Geistes der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, wie sie anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz in Perchtoldsdorf am 8. Oktober 1992 paktiert wurde, weitgehend vermissen. Insbesondere schlägt sich das dort propagierte Bekenntnis zur einer "völlig neuen Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften ... im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben ... im Zuge der Europäischen Integration" nur bedingt nieder.

Hinsichtlich der Informationspflichten des Bundes gegenüber den Ländern über Vorhaben der Europäischen Union und der Rechtsfolgen einer Säumnis eines Landes

bei der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union würde der Entwurf für die Länder sogar einen Rückschritt gegenüber der bestehenden, seit 1992 geltenden Verfassungslage bedeuten. Die Mitwirkungsbefugnisse der Länder, etwa hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen oder der Entscheidung darüber, wann im Rat der Europäischen Gemeinschaften ein von den Ländern nominierte Vertreter an der Willensbildung zu beteiligen ist, würden sich laut dem vorgelegten Entwurf letztlich auf ein unverbindliches Vorschlagsrecht der Länder reduzieren, bzw. überhaupt der Entscheidungsautonomie der Bundesregierung anheimgestellt.

Nachdem eine Beschußfassung des EU-Begleit-B-VG's in der vorgeschlagenen Fassung zur Folge hätte, daß neben der mit der bevorstehenden EU-Mitgliedschaft Österreichs unausweichlich verbundenen Schwächung der Kompetenzausstattung der Länder, auch deren Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Zuge der Europäischen Integration nur sehr unvollkommen ausgestaltet würden, muß eine begleitende B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU in der vorgeschlagenen Form aus Ländersicht abgelehnt werden.

II.

Zu den Fragen im Vorblatt des Entwurfes

Zu Z. 3:

Die zur Diskussion gestellte programmatische Erklärung "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" wird aus Ländersicht als entbehrlich erachtet.

Zu Z. 4:

Zu der zur Diskussion gestellten Ergänzung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder nach dem Muster des deutschen Grundgesetzes, in die auch die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen aufgenommen werden soll, wird aus Ländersicht festgehalten, daß man zwar davon ausgeht, daß eine derartige Übertragung bereits nach Art. 16 Abs. 1 B-VG möglich sein sollte. Diese Regelung weist aber derart überschießende Bindungen an Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte von Bundesorganen auf, daß die dort verankerten grenznachbarlichen Kooperationsmöglichkeiten der Länder kaum praktische Bedeutung erlangen können. Die in Aussicht gestellte Ergänzung des Art. 23d Abs. 3 B-VG nach dem Muster des deutschen Grundgesetzes würde daher von Länderseite begrüßt.

Zu Z. 5:

Wie schon zu den Vorschlägen in Art. 23d Abs. 3 bzw. Art. 142 Abs. 2 lit. c noch näher angemerkt wird, kommt aus Ländersicht eine staatsrechtliche Anklage eines Ländervertreters - sofern diese als unumgänglich notwendig erachtet wird - nur im Zusammenwirken mit dem Bundesrat in Betracht.

III.**Zur Darstellung der Kostenbelastung**

Die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf enthalten lediglich im Vorblatt eine Aussage zu den Kostenfolgen des Entwurfes und das nur im Bezug auf den Bundeshaushalt, obwohl das Bundeskanzleramt nach dem Bundeshaushaltsgesetz dazu verpflichtet wäre, die Kostenfolgen auch für die übrigen Gebietskörperschaften zu konkretisieren.

Aus Ländersicht muß jedenfalls die Frage aufgeworfen werden, wie die Frage der Kostentragung zu handhaben sein wird, wenn ein von den Ländern namhaft gemachter Vertreter in der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften mitzuwirken hat. Die Frage der Kostentragung in diesen Fällen müßte zumindest in der in Aussicht gestellten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zur gegenständlichen Verfassungsänderung gelöst werden.

IV.**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen****Zu Z. 3:**

Die Anfügung des Kompetenzatbestandes "Wahlen zum Europäischen Parlament" am Ende des bestehenden Kompetenzatbestandskatalogs in Art. 10 Abs. 1 erscheint unlogisch; besser in den Sachzusammenhang passen würde diese Einfügung in Art. 10 Abs. 1 im Zusammenhang mit den "Wahlen zum Nationalrat."

Zu Z. 6:**Art. 23a:**

Im Abs. 2 dieses neuen Artikels soll festgeschrieben werden, daß das Bundesgebiet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis bildet.

Eine Unterteilung eines Wahlgebietes in Wahlkreise dient vor allem auch dazu, eine entsprechende Streuung der Repräsentanten über das gesamte Wahlgebiet zu sichern und damit die Berücksichtigung auch regionaler Interessen im jeweiligen Vertretungskörper zu gewährleisten. Durch die Bildung von Wahlkreisen auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament sollte sichergestellt werden, daß die Vertretung eine regionale Ausgewogenheit aufweist.

Art. 23b:

Nachdem auch Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände als "öffentliche Bedienstete" gelten, ist der Hinweis darauf, daß das Nähere darüber, wie diese für den Fall der Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament zu behandeln sind, durch Bundesgesetz zu regeln ist, unzutreffend.

Art. 23c:

Der Vorschlag im Entwurf, der hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern den Ländern nur ein unverbindliches Vorschlagsrecht zugesteht, ist aus Ländersicht nicht akzeptabel. Die Bundesregierung muß zwingend an die Vorschläge gebunden werden.

Art. 23d:

Die bisher den Ländern eingeräumten Informationsrechte im Rahmen der Europäischen Integration in Art. 10 Abs. 4 B-VG betreffen "alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten." Der nunmehr zur Diskussion gestellte Formulierungsvorschlag umfaßt demgegenüber "alle Vorhaben der Europäischen Integration...". Die bisher verwendete Formulierung "im Rahmen" eröffnet einen ungleich weiteren Anwendungsbereich als die im Entwurf vorgesehene. Insbesondere deckt sie auch solche Vorhaben ab, die etwa von Österreich aus an die Europäische Union herangetragen werden. Es ist kein sachlich rechtfertigbarer Grund erkennbar, weshalb die Länder in dieser Frage einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Bundesverfassungsrecht hinnehmen sollten.

Im Abs. 3 sollte das Recht der Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften durch einen Ländervertreter nicht der alleinigen Entscheidungsautonomie der Bundesregierung anheimgestellt werden. Entsprechend dem Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz vom 24. Mai 1994, sollte, wenn Vorhaben (nicht nur "überwiegend") im Rahmen der Europäischen Union Angelegenheiten betreffen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der

Länder fallen, auf einheitliches Verlangen der Länder von der Bundesregierung zwingend ein Ländervertreter mit dieser Aufgabe betraut werden.

Einer Erklärung bedarf auch der zweite Satz im Abs. 3, wonach die Wahrnehmung dieser Befugnis "unter Beteiligung" der Bundesregierung erfolgt.

Die im letzten Satz des Abs. 3 festgeschriebene Verantwortlichkeit eines Ländervertreters gemäß Art. 142 B-VG gegenüber der Bundesregierung würde dem Ländervertreter zu einem Ausführungsorgan der Bundesregierung umfunktionieren. Eine derartige Konsequenz erscheint aus föderalistischer Sicht nicht vertretbar. Die im Anschreiben zum gegenständlichen Gesetzentwurf als Alternative vorgeschlagene Anklage allein durch den Bundesrat oder allenfalls mit dessen Zustimmung durch die Bundesregierung wäre aus Ländersicht schon eher akzeptabel.

Die Rechtsfolgen der Säumnis eines Landes bei der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union stellen ebenfalls gegenüber der bestehenden Verfassungslage aus Ländersicht einen Rückschritt dar. Während bisher gemäß Art. 16 Abs. 6 B-VG für einen Zuständigkeitsübergang auf den Bund Voraussetzung ist, daß die Säumnis des Landes durch ein Gericht im Rahmen der Europäischen Integration festgestellt worden ist, soll dies in Zukunft nur noch dann der Fall sein, wenn das Land der Verpflichtung zwar rechtzeitig, aber inhaltlich mangelhaft nachgekommen ist. Wenn hingegen ein Land seiner Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist, soll der Bund von der Zuständigkeit unter der Voraussetzung Gebrauch machen können, daß der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Bundes den Übergang der Zuständigkeit gemäß Art. 138b festgestellt hat.

Abgesehen davon, daß es in der Praxis kaum möglich sein wird, festzustellen, ob ein Land seiner Verpflichtung "in wesentlichen Teilen nicht" oder aber nur "inhaltlich mangelhaft" nachgekommen ist, was sich in langwierigen Zuständigkeitsstreitigkeiten mit unterschiedlichen Zuständigkeitsfolgen niederschlagen kann, sprechen weiters folgende Argumente gegen die vorgeschlagene Regelung und für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage:

- Auch den Ländern wird keine Möglichkeit eingeräumt, eine fehlerhafte Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch den Bund rechtlich zu bekämpfen, obgleich sie die Rechtsfolgen genausogut treffen können, wie im umgekehrten Falle den Bund;

- immer weitere Bereiche des Gemeinschaftsrechts erlangen unmittelbare Anwendbarkeit, dies wird auch entsprechend konkretisierten Richtlinien zugestanden; es spielt die Frage einer rechtzeitigen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts also eine immer geringere Rolle;
- nach dem neuen Art. 171 EG-Vertrag kann der Europäische Gerichtshof Zwangsgelder verhängen; aus der bestehenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration ergibt sich außerdem ohnehin die Verpflichtung der Länder, die Kosten einer allfälligen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof zu tragen;
- wenn der Verfassungsgerichtshof unter dem Titel der Säumnis eines Landes die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit dem Gemeinschaftsrecht prüft, würde er damit in das Jurisdiktionsmonopol des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes eingreifen.

Zu Abs. 6 erhebt sich die Frage, ob damit für den Bund eine über Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG hinausgehende Kompetenz betreffend die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union geschaffen werden soll. Die Zuständigkeit zur Regelung der Außenbeziehungen Österreichs mit der Europäischen Union dürfte wohl dem Bund bereits nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG gesichert sein.

Zu Art. 23e:

In dieser Bestimmung wird eine Mitwirkungsmöglichkeit des Bundesrates bei der Erstattung von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union vermißt. Es würde sicherlich im Sinne einer Aufwertung des Bundesrates sein, wenn auch dieses Organ des Bundes ausdrücklich Mitwirkungsrechte zu Vorhaben der Europäischen Union zugestanden bekäme.

Zu Art. 23f:

Um zu vermeiden, daß das Stimmverhalten Österreichs in den Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union schon auf Grund der Bundesverfassung an jenes der übrigen Mitgliedsstaaten gebunden wird, sollte das Wort "solidarisch" entfallen.

Zu Z. 8 (Art. 117 Abs.2):

Nachdem die näheren Einzelheiten des Wahlrechtes gemäß Art. 8b EG-Vertrag vom Rat erst bis zum 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach

Anhörung des Europäischen Parlamentes festzulegen sind, stellt sich die Frage, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits ein Vorgriff auf eine diesbezügliche Regelung getätigt werden sollte.

Zu Z. 9:

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 23d Abs. 5. Die dort erhobenen Bedenken gelten auch für die unter dieser Bestimmung vorgesehene Regelung.

Zu Z. 11:

Die Einwände, wie sie gegen die Regelungen des Art. 23d Abs. 3 vorgebracht wurden, geben Anlaß, auch den diesbezüglichen Vorschlag abzulehnen.

Zu Art. II:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Außerkraftsetzung des EWR-Bundesverfassungsgesetzes darf angeregt werden, die Frage des damit in Zusammenhang stehenden Bereiches der Vertragspartner und deren Modifikationen bundesverfassungsrechtlich einer Klärung zuzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 13. Oktober 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

